Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

27 C 61/16



Amtsgericht Remscheid

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

		Klägerin,
Prozessbevollmächtigte:	Rechtsanwälte Körner - Kolitschus, 42103 Wuppertal,	Aue 54,
	gegen	
		Beklagte,
Prozessbevollmächtigte:		
07.04.2017	§ 495a ZPO ohne mündliche Verhandlı	ung am
durch die Richterin am Amtsgericht für Recht erkannt:		

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 534,36 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 09.05.2016 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist ein Autohaus mit Reparaturbetrieb.

Am 18.02.2016 kam es zu einem Verkehrsunfall zwischen einem Vorführwagen der Klägerin, einem Mercedes-Benz C 180, und einem Fahrzeug, das bei der Beklagten haftpflichtversichert ist. Die Führerin des bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs fuhr dabei aus Unachtsamkeit auf das klägerische Fahrzeug auf.

Das klägerische Fahrzeug erlitt einen schweren Heckschaden.

Die Klägerin setzte das Fahrzeug zwischen dem 19.02. und dem 02.03.2016 in ihrem eigenen Betrieb instand. Die Lackierung wurde dabei in einem anderen Betrieb vorgenommen.

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin machten bei der Beklagten u. a. insgesamt 6.806,00 € Nettoreparaturkosten geltend. Wegen der Einzelheiten der geltend gemachten Reparaturkosten wird auf die Rechnung, Anlage K2, Bl. 29-32 d. A. verwiesen.

Die Beklagte brachte von dem geltend gemachten Betrag einen fiktiven Unternehmergewinn in Höhe von 510,46 € und Kosten der Oberwäsche in Höhe von 35,85 € in Abzug und zahlte die restlichen, jedenfalls erforderlichen, Kosten an die Klägerin.

Des Weiteren zahlte sie eine abstrakte Nutzungsausfallentschädigung für 14 Tage in Höhe von insgesamt 904,00 €.

Die Klägerin behauptet, im Reparaturzeitraum seien insgesamt 193 Kundenaufträge abgearbeitet worden. In diesem Zeitraum seien ihre produktiven Mitarbeiter 486,65 Stunden anwesend und der Betrieb zu 108,74 % ausgelastet gewesen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 09.06.2016 nebst Anlage K6, Bl. 68-92 d. A. verwiesen.

Einer ihrer Mitarbeiter habe das beim Unfall beschädigte Fahrzeug nach der Lackierung im eigenen Betrieb mit einem Arbeitsaufwand von 15 Minuten gewaschen (das entspricht unstreitig 3 Arbeitswerten à 11,95 €).

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 546,31 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Mitarbeiter der Klägerin hätten das Fahrzeug in Leerlaufphasen repariert.

Sie ist der Ansicht, die Kosten der Oberwäsche seien nicht erstattungsfähig. Diese seien in den Lackierkosten bereits enthalten.

Die Beklagte rechnet hilfsweise auf mit einem angeblichen Rückzahlungsanspruch hinsichtlich der gezahlten Nutzungsausfallentschädigung von insgesamt 904,00 €. Sie ist der Ansicht, die Klägerin habe als Gewerbetreibende keinen Anspruch auf eine abstrakte Nutzungsausfallentschädigung.

Die Klägerin behauptet, sie habe in der Klasse des beschädigten Fahrzeugs nur den einen Vorführwagen gehabt.

Die Klage ist der Beklagten am 09.05.2016 zugestellt worden.

Das Gericht hat Beweis erhoben. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.12.2016, Bl. 131 ff. d. A., verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Anspruch der Klägerin in Höhe von 534,36 € ergibt sich aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 VVG.

Die Parteien streiten nicht über die Haftung der Beklagten dem Grunde nach. Die Führerin des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs hat bei einem von ihr allein verschuldeten Verkehrsunfall das klägerische Fahrzeug beschädigt.

Die Klägerin kann die verbleibenden Reparaturkosten in Höhe von 510,46 € verlangen und muss sich keinen fiktiven Unternehmergewinn in dieser Höhe abziehen lassen.

Ein Reparaturbetrieb, der die ansonsten gewinnbringend eingesetzten Kapazitäten dazu nutzt, sein beschädigtes Eigentum zu reparieren, hat einen Anspruch darauf, dass ihm die gesamten Kosten ersetzt werden und kann nicht auf die Selbstkosten der durchgeführten Reparaturen zuzüglich anteiliger allgemeiner Kosten verwiesen werden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Betrieb nicht ausgelastet ist und deshalb ansonsten ungenutzte Kapazitäten für die notwendige Reparatur genutzt werden können. Für Letzteres ist der Schädiger darlegungs- und beweisbelastet, vgl. BGH, NZV 2014, 162 f.

Die Beklagte hat dies nicht ausreichend dargelegt, jedenfalls einen "Leerlauf" nicht unter Beweis gestellt. Sie hat lediglich sämtlichen Klägervortrag zu der Auslastung bestritten (dafür, dass dies nicht ausreicht vgl. auch LG Mühlhausen, Urteil vom 08.11.2011, 2 S 95/11, BeckRS 2012, 19239).

Zwar obliegt dem Geschädigten bei der Frage der betrieblichen Auslastung im Rahmen der sekundären Darlegungslast eine konkrete Darstellung der Auslastungssituation, vgl. BGH, a. a.O. Ihrer sekundären Darlegungslast hat die Klägerin jedoch genügt, in dem sie die Arbeitswerte der einzelnen produktiven Mitarbeiter mit Daten und Auftragsnummer im Reparaturzeitraum aufgelistet hat und insgesamt eine Auslastung des Betriebs von über 108 % dargestellt hat (vgl. hierfür

im Einzelnen den Schriftsatz der Klägerin vom 09.06.2016 nebst Anlage K6, Bl. 68-92 d. A.).

Das Gericht folgt nicht der Auffassung der Beklagten, die Darlegungslast der Klägerin erfordere noch weiteren Vortrag. Die Beklagte, die Rechte aus einer Ausnahme herleiten will, muss die Voraussetzungen dieses Ausnahmefalls darlegen und beweisen, s. o. Die sekundäre Darlegungslast der Geschädigten ist darin begründet, dass der Schädiger regelmäßig keinen Einblick in die Geschäftsabläufe des Geschädigten hat. Dem Schädiger soll eine sachgerechte Rechtswahrung möglich sein. An die Darlegung dürfen jedoch keine überzogenen Anforderungen gestellt werden (vgl. auch LG Hannover, Beschluss vom 02.03.2012, 8 S 82/11, BeckRS 2012, 17578). Insbesondere darf die grundsätzlich dem Schädiger obliegende Darlegungslast nicht auf den Geschädigten verlagert werden. Mit der Darlegung der einzelnen Arbeitswerte zu dem jeweiligen Datum und der jeweiligen Auftragsnummer ist der Beklagten eine Rechtswahrung möglich.

Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf die Kosten der Fahrzeugoberwäsche in Höhe eines Betrags von 23,90 €.

Das Gericht ist aufgrund der Vernehmung des Zeugen davon überzeugt, dass die Fahrzeugwäsche stattgefunden hat. Der Zeuge hat glaubhaft ausgesagt, dass er das Fahrzeug zunächst nach den Lackierarbeiten im verschmutzten Zustand untersucht hat und entschieden hat, dass es gewaschen werden müsse. Nach der Wäsche im Betrieb der Klägerin habe er es erneut untersucht und festgestellt, dass die Wäsche durchgeführt worden war. Dass sich ein Mitarbeiter eines Autohauses an die Durchführung einer einzelnen Fahrzeugwäsche erinnert, ist zwar ungewöhnlich, hier jedoch glaubhaft. Der Zeuge hat nachvollziehbar ausgesagt, dass er das Fahrzeug deshalb in bleibender Erinnerung hatte, weil es einer "seiner" Vorführwagen war, der auf der Autobahn einen Unfall hatte. So etwas komme nicht alle Tage vor, so ein Fahrzeug vergesse man nicht. Der Zeuge konnte widerspruchsfrei auch auf Fragen nach Details (Farbe: Palladiumsilber) antworten, gestand jedoch auch Erinnerungslücken zu (Dauer der Fahrzeugwäsche).

Die Dauer der Fahrzeugoberwäsche (eine Wäsche auch des Innenraums ist nicht Teil der Reparaturrechnung) schätzt das Gericht gemäß § 287 Abs. 1 S. 1 ZPO auf 10 Minuten nach der allgemeinen Lebenserfahrung unter Zugrundelegung der vom Zeugen glaubhaft geschilderten relativ starken Verschmutzung außen am Fahrzeug in Form von Kleberesten und Staub nach der Lackierung. Bei unstreitigen Arbeitswerten à 5 Minuten à 11,95 € ergibt sich der zugesprochene Betrag. Der darüberhinausgehende abgerechnete Aufwand unterliegt der Abweisung.

Die Reinigungskosten gehören auch zu den erforderlichen Schadensbeseitigungskosten. Das Gericht folgt nicht der Auffassung der Beklagten, die Kosten seien nicht erstattungsfähig, weil die Reinigung nach der Lackierung Aufgabe des unstreitig fremdbeauftragten Lackierers gewesen seien.

Vorliegend hat der Lackierer Reinigungskosten nicht berechnet, er hat jedoch die Reinigung auch nicht vorgenommen. Dass die Kosten für die Lackierung gleichgeblieben wären, wenn der Lackierer die Reinigung durchgeführt hätte, hat die Beklagte, die im Rahmen des § 254 Abs. 2 S. 1 BGB die Darlegungslast hierfür trägt, nicht dargelegt.

Die begründete Klageforderung ist auch nicht durch die hilfsweise erklärte Aufrechnung der Beklagten erloschen. Der geltend gemachte Anspruch auf Rückzahlung der von der Beklagten an die Klägerin gezahlten Nutzungsentschädigung in Höhe der begründeten Klageforderung (von insgesamt gezahlten 904,00 € für 14 Tage) besteht nicht. Er ergibt sich insbesondere nicht aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB.

Die Zahlung der abstrakten Nutzungsausfallentschädigung ist nicht ohne Rechtsgrund erfolgt. Die Klägerin hatte darauf einen Anspruch, §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 VVG.

Die Frage, ob bei gewerblich genutzten Fahrzeugen eine abstrakte Nutzungsentschädigung in Betracht kommt, wird in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteilt (vgl. BGH, NJW 2008, 913, 914: der VI. Zivilsenat lässt sie offen, neigt jedoch dazu, eine abstrakte Nutzungsentschädigung bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen zuzulassen; bejahend und ausführlich auch zum Streitstand OLG Düsseldorf, NJW-RR 2010, 687, 688).

Nach der Entscheidung des Großen Senats in Zivilsachen des BGH, NJW 1987, 50 ff., kommt generell eine abstrakte Nutzungsentschädigung auch bei Anwendung der Differenzhypothese in Betracht, da das Vermögen sich nicht in seinem Bestand sondern auch die darin verkörperten Möglichkeiten Vermögensträger umfasst, es zur Verwirklichung seiner Lebensziele zu nutzen. Auch wenn wegen der Beschränkungen des § 253 Abs. 1 BGB eine abstrakte Nutzungsentschädigung nur in Ausnahmefällen in Frage komme, ist nach dieser Rechtsprechung jedenfalls bei Sachen von zentraler Bedeutung für eigenwirtschaftliche Lebensführung, auf deren ständige Verfügbarkeit der Gläubiger Nutzungsausfall deren für ihn ist und spürbar Vermögensschaden nicht ausgeschlossen. Ersatz für den Gebrauchsverlust muss danach aber grundsätzlich Fällen vorbehalten bleiben, in denen er sich typischerweise als solcher auf die materiale Grundlage der Lebenshaltung signifikant auswirkt.

Nach Auffassung des Gerichts ist es auch nach der Entscheidung des Großen Zivilsenats möglich. bei gewerblich genutzten Fahrzeugen Nutzungsentschädigung zuzusprechen (so auch OLG Düsseldorf, a. a. O.). Dem Großen Zivilsenat ging es erkennbar darum, für die Gewährung einer Nutzungsausfallentschädigung auch im privaten Bereich zu argumentieren ohne dabei an der Möglichkeit, bei gewerblich genutzten Fahrzeugen Nutzungsausfall zuzusprechen, etwas ändern zu wollen (Fielenbach, NZV 2013, 265). Der BGH begründet die Einordnung des Verlustes der Gebrauchsmöglichkeit als Schaden bei Privaten damit, dass Wirtschaftsgüter von allgemeiner zentraler Bedeutung für die Lebenshaltung, wenn sie für die eigene Wirtschaftsführung eingesetzt werden, deutlich die materiale Vermögenssphäre betreffen. Erst recht gilt das für gewerblich genutzte Fahrzeuge (vgl. auch OLG Stuttgart NJW 2007, 1696, 1698). § 252 BGB dient dabei nur einer Komplettierung der Ansprüche des Geschädigten, keiner Eingrenzung (Fielenbach, a. a. O.). Das Argument, das gegen die Möglichkeit der abstrakten Nutzungsausfallentschädigung bei gewerblich genutzten Fahrzeugen angeführt wird, der BGH habe die Nutzungsausfallentschädigung auf Sachen beschränkt, die sich signifikant auf die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung auswirken, dies komme in dieser Form nur bei Privaten in Betracht (vgl. OLG Hamm, NJW-RR 2004, 1094, 1095), überzeugt nicht. Der BGH hatte nur über eine Privatnutzung zu entscheiden und wollte mit der formulierten Eingrenzung ersichtlich vermögenswerte Güter von reinen Luxus- bzw. Liebhaberobjekten abgrenzen (vgl. OLG Stuttgart, a. a. O.).

Ein Gewerbetreibender kann nach der Rechtsprechung nur dann eine abstrakte Nutzungsentschädigung verlangen, wenn eine konkrete Schadensermittlung nicht möglich ist und zudem ein "fühlbarer wirtschaftlicher Nachteil" vorliegt (vgl. zuletzt BGH, r+s 2014, 153).

Dass der Vorführwagen nicht zur Verfügung stand, war eine fühlbare wirtschaftliche Beeinträchtigung für die Klägerin. Nutzungswille und -möglichkeit lagen (auch) vor.

Es besteht eine Vermutung für eine Beeinträchtigung des betrieblichen Ablaufs beim Ausfall eines Vorführwagens (bei einem Firmenwagen auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 02.04.2001, AZ 1 U 132/00, BeckRS 2008, 15711). Ein Vorführwagen soll, jedenfalls auch, zur Verfügung stehen, um Kunden anzuziehen. Wird das Autohaus betrieben, wird er auch genutzt. Soweit eine eingehende Darlegung der Fühlbarkeit verlangt wird (BGH, a. a. O.), kann sich das Gericht dem jedenfalls im vorliegenden Fall nicht anschließen. Ein Vorführwagen wird nicht unmittelbar zur Gewinnerzielung

eingesetzt wie etwa ein Taxi oder ein LKW. Es geht nicht um die Nutzung eines Firmenfahrzeugs als Transportmittel, um vor Ort Geschäfte abzuschließen oder abzuwickeln, sondern wirtschaftliche Betätigung bedeutet hier, dass das Fahrzeug (u. a.) zur Besichtigung zur Verfügung stehen muss. Die Beklagte hat die Vermutung nicht entkräftet, sondern sich darauf beschränkt, Nutzungswillen und -möglichkeit zu bestreiten. Dies ist nicht ausreichend.

Ein Vorhaltefahrzeug gibt es nach dem Klägervortrag nicht. Die Beklagte hat dies zwar bestritten, sie durfte sich aber darauf nicht beschränken, da sie als Bereicherungsgläubigerin den fehlenden Rechtsgrund beweisen muss (vgl. die ständige Rspr. d. BGH, etwa NJW-RR 2009, 544, 546). Ein Beweisangebot liegt jedoch trotz Hinweises des Gerichts nicht vor.

Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 1.080,67 € (§ 45 Abs. 3 GKG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- 1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- 2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Wuppertal, Eiland 1, 42103 Wuppertal, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Wuppertal zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Wuppertal durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Beglaubigt



Justizbeschäftigte (mD)